



#### **40. Infobrief vom 18. Oktober 2023 für haupt- und ehrenamtlich Tätige sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration**

**Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration.**

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten von untergebrachten Personen an ehrenamtliche (Asyl-)Helferkreise**

Wie Ihnen evtl. bekannt ist, hat der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) bisher die Rechtsauffassung vertreten, dass Behörden ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen keine personenbezogenen Daten von untergebrachten Personen an Wohlfahrtsverbände als Träger der Flüchtlings- und Integrationsberatung und an ehrenamtliche (Asyl-)Helferkreise weitergeben dürfen (vgl. „FAQ - Beratung und Betreuung von Asylbewerbern“ [abrufbar unter: <https://www.datenschutz-bayern.de/faq/FAQ-Asyl.html>]).



Seitens der Helferkreise wurde gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden vermehrt der Wunsch geäußert, den Ehrenamtlichen beim Einzug Geflüchteter in eine Unterkunft eine Liste zu übermitteln, aus der Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie Nationalität der neuen Bewohnerinnen und Bewohner hervorgeht. Dies soll der effektiven Unterstützung und Beratung der Geflüchteten durch die Ehrenamtlichen dienen.

Dieser Umstand wurde – nicht zuletzt auch im Hinblick auf die derzeitige außergewöhnliche Belastungssituation für Behörden wie Ehrenamtliche – vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) zum Anlass genommen, sich zur diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Bewertung erneut mit dem BayLfD auszutauschen.

Dieser Austausch hat ergeben, dass der BayLfD abweichend von seiner ursprünglichen Rechtsauffassung aus den Jahren 2015 und 2016 eine Weitergabe personenbezogener Daten an Asylhelferkreise auch **ohne Vorliegen einer Einwilligung** der Betroffenen **unter bestimmten Voraussetzungen** für zulässig erachtet.

Das StMI hat daher mit **IMS vom 14.09.2023** über die Regierungen den Kreisverwaltungsbehörden folgende neue Verfahrenshinweise zukommen lassen:

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Asylhelferkreise bzw. vergleichbare Ehrenamtsorganisationen ist **unter folgenden Voraussetzungen** möglich:

- Die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten – bspw. in Form einer Liste – muss auf folgende Fälle beschränkt sein: **Vor- und Nachname, Geburtsdatum und Nationalität.**
- Die genannten personenbezogenen Daten dürfen **nicht routinemäßig und pauschal** übermittelt werden. **Vielmehr ist zu prüfen, ob es sich um einen Asylhelferkreis handelt, welcher die jeweiligen Informationen tatsächlich zur Gewährleistung der von ihm beabsichtigten Hilfestellungen und Beratungen für die untergebrachten Personen in einer bestimmten Unterkunft benötigt.**

Eine Übermittlung personenbezogener Daten soll aber unterbleiben, wenn aufgrund einer Datenweitergabe nachteilige Folgen drohen oder Rückschlüsse auf sensible Daten ermöglicht werden.

Den Risiken eines Fehlgebrauchs bzw. Missbrauchs der Daten auf Empfängerseite ist durch angemessene Vorkehrungen vorzubeugen. Als Maßnahmen kommen hierbei insbesondere in Betracht:

- Der **Umfang der jeweils an einzelne Asylhelferkreise bzw. vergleichbare Ehrenamtsorganisationen übermittelten personenbezogenen Daten muss möglichst gering gehalten werden.** Das bedeutet, dass nicht jede Ehrenamtsorganisation alle Informationen zu jeder Unterbringungseinrichtung erhalten darf, sondern **nur derjenige Asylhelferkreis, der die Menschen in der jeweiligen Unterkunft tatsächlich berät und unterstützt.**

- Um einem Missbrauch vorzubeugen, darf eine Übermittlung nur an **bekannte und vertrauenswürdige Organisationen bzw. Vereine** erfolgen, welche sich bspw. in der Vergangenheit im Rahmen ihrer Unterstützungstätigkeit bewährt haben.
- Um die personenbezogenen Daten vor einer nicht notwendigen Offenlegung zu schützen, muss der **Kreis an Personen auch innerhalb der jeweiligen Ehrenamtsorganisationen eingeschränkt** werden, welche Zugriff auf die übermittelten Daten haben. Die Listen selbst dürfen daher **nur an den Vorstand oder die Geschäftsführung bzw. das sonstige leitende Organ der Organisation** herausgegeben werden.

Die Verteilung der in den Listen enthaltenen Informationen erfolgt organisationsintern über das leitende Organ. Im Rahmen der Übermittlung muss dieses durch die zuständige Unterbringungsbehörde entsprechend sensibilisiert, auf die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen sowie die Gefahren eines Missbrauchs hingewiesen werden. Zum Nachweis der Einhaltung muss eine dahingehende **Vertraulichkeitserklärung der Leitung des Asylhelferkreises oder der vergleichbaren Ehrenamtsorganisation** eingeholt werden und diesen empfohlen werden, auch von den Helferinnen und Helfern, an die punktuell die einzelnen personenbezogenen Daten intern weitergegeben werden, entsprechende Erklärungen einzuholen.

Im Übrigen wird klargestellt, dass aufgrund der obigen Ausführungen selbstverständlich **keine Pflicht zur Übermittlung der genannten Daten** besteht. Vielmehr soll den Behörden der Unterbringungsverwaltung in den Fällen, in denen sie in der **Zusammenarbeit mit bekannten Ehrenamtsorganisationen und Personen gute Erfahrungen** gemacht haben, eine **Datenweitergabe ermöglicht** werden.

Da die **soziale Beratung und Betreuung von Asylsuchenden** neben den genannten Asylhelferkreisen und Ehrenamtlichen auch von den **Verbänden der freien Wohlfahrtspflege** wahrgenommen wird und insofern eine **vergleichbare Interessenlage** vorliegt, gelten die oben genannten Anforderungen an die **Zulässigkeit für Datenübermittlungen an die Wohlfahrtsverbände sinngemäß bzw. entsprechend**.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen für Ihr Engagement danken und hoffe, dass die nun aufgezeigten Möglichkeiten zur Datenübermittlung zu einer Entlastung der hauptamtlich Tätigen bei den Wohlfahrtsverbänden und der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger führen.

Mit besten Grüßen

**Dr. Heike Jung**  
Ministerialdirigentin

---

Leiterin der Abteilung  
Integration und Unterbringung von Asylbewerbern  
Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
Dienststelle Klosterhofstraße 1  
80331 München